

VERSAMMLUNGS- UND SITZUNGSORDNUNG

1. Die gemäß der Satzung und den Ordnungen des BFSVN einberufenen Versammlungen und Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, dass in der Satzung oder den Ordnungen des BFSVN etwas anderes bestimmt ist.
2. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der Stellvertreter oder eine delegierte Person, ist Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter. Er führt die Versammlung bzw. Sitzung gemäß der jeweiligen Tagesordnung. Eine satzungswidrige Tagesordnung ist unzulässig. Bei Fachspartenversammlungen hat der Fachwart den Vorsitz und lädt auch dazu ein.
Außerordentliche Spartenversammlungen können auch vom Vorstand einberufen werden.
3. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung (siehe hierzu § 16 der Satzung) stehen, können nur als Dringlichkeitsanträge mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Die Entscheidung erfolgt ohne vorherige Aussprache. Dem Antragsteller kann jedoch vor der Abstimmung das Wort erteilt werden.
4. Anträge, die sich inhaltlich mit demselben Thema beschäftigen, sind gemäß ihrer Auswirkung zu dem betreffenden Thema zur Abstimmung zu bringen, wobei über die weitestgehenden Anträge zuerst zu entscheiden ist.
5. Gegenanträge und Verbesserungsvorschläge zu Anträgen sowie Anträge auf Schluss der Debatte bedürfen keiner Unterstützung. Dem Antragsteller kann zum Schluss der Debatte das Wort erteilt werden. Nach erfolgter Abstimmung über Anträge können diese erneut nur dann zur Debatte gestellt werden, wenn eine 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten dafür ist.
6. Die Versammlungen bzw. Sitzungen sind nach parlamentarischen Gesichtspunkten zu führen, so dass niemand ohne vorherige ordnungsgemäße Nachsuche beim Sitzungsleiter und dessen Genehmigung das Wort führen darf. Es ist eine Rednerliste zu führen, die entsprechend dem Eingang der Meldungen geführt wird.
7. Der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter hat den Rednern gemäß der Rednerliste das Wort zu erteilen. Er kann in jedem Fall das Wort selbst ergreifen oder einem Betroffenen bzw. Sachkundigen die Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

8. Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung bzw. Sitzung beschränkt werden. Antragsteller bzw. Berichterstatter haben das Recht auf das erste bzw. letzte Wort. Das Wort zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zur tatsächlichen Berichtigung oder zu einer die Sache betreffenden Fragestellung kann unabhängig zur Rednerliste erteilt werden. Nach Schluss der Debatte können persönliche Bemerkungen zur Sache zugelassen werden.
9. Handelt ein Redner den parlamentarischen Grundsätzen zuwider oder schweift er ständig erheblich vom Thema ab, kann ihm das Wort entzogen werden.
10. Wahlen oder Abstimmungen erfolgen gemäß dem Beschluss der Versammlung bzw. Sitzung. Sie können geheim (schriftlich) oder durch Handzeichen erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag bzw. die Wahl als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. In jedem Fall hat eine Auszählung der Ja-Stimmen zu erfolgen. Es kann eine Zählung der Gegenstimmen bzw. der Enthaltungsstimmen erfolgen.
11. Bei Wahlen können Vorschläge ohne Unterstützung mündlich während der Versammlung bzw. Sitzung erfolgen.
12. Schriftliche Wahlen sind durch zwei Versammlungs- bzw. Sitzungsmitglieder auszuzählen.
13. Bei Neuwahlen des Vorstands übernimmt nach Entlastung des Vorstands ein von der Versammlung gewählter Alterspräsident den Vorsitz für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden.
14. Diese Versammlungs- und Sitzungsordnung tritt mit Wirkung vom 09.11.2016 in Kraft. Alle früheren Fassungen sind damit ungültig.

Goslar, 09.11.2016